

RS Vwgh 1992/4/29 90/13/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §6 Z2;

Rechtssatz

Der Auffassung, nachträglicher Aufwand auf eine Beteiligung sei nur dann zu aktivieren, wenn er zu einer Werterhöhung geführt hat, ist nur im Ergebnis insofern beizupflichten, als die durch die (verdeckte) Einlage bewirkte Erhöhung des Wertes der Beteiligung sich im Jahresergebnis nur insoweit auswirken muß, als sie nicht im Einzelfall durch wertmindernde Umstände, die zu einer gleichzeitigen Teilwertabschreibung berechtigten, vermindert oder ausgeglichen wird

(Hinweis Urteil des BFH vom 9.3.1977, I R 203/74;

BStBl 1977 II).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130228.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at